

Rechtliche Gesichtspunkte von Milchlieferverträgen und Milchlieferordnungen

DGAR Forum Agrarwirtschaftsrecht
Rechtsanwalt Ingo Glas
Fachanwalt für Agrarrecht und Steuerrecht
Geiersberger ■ Glas und Partner mbB
www.geiersberger.de

Goslar, 05.10.2015

	Gliederung
1. AKTUELLE MILCHMARKTENTWICKLUNG	1
2. RECHTSGRUNDLAGEN FÜR MILCHLIEFERUNGEN	1
2.1. AGRARMARKTSTRUKTURGESETZ.....	1
2.2. AGRARMARKTSTRUKTURVERORDNUNG	2
2.3. MILCH- UND FETTGESETZ.....	2
2.4. MILCH-GÜTEVERORDNUNG	2
2.5. MILCHLIEFERORDNUNGEN VON MOLKEREIGENOSSENSCHAFTEN	3
2.6. INDIVIDUALVERTRAGLICHE MILCHLIEFERVERTRÄGE.....	3
3. FESTLEGUNG DER HÖHE DES MILCHGELDES	4
3.1. FESTER MILCHAUSZAHLUNGSPREIS.....	4
3.2. REFERENZPREISMODELL	4
3.3. BASISPREIS, FESTLEGUNG NACH BILLIGEM ERMESSEN	4
3.4. MONATSABSCHLÄGE, JAHRESENDABRECHNUNG	5
3.5. TREUEPRÄMIE.....	6
4. SICHERHEITEN BEI MILCHLIEFERVERTRÄGEN	6
4.1. EIGENTUMSVORBEHALT AN DER MILCH	6
4.2. SICHERUNGSZESSION AM MILCHGELD	7
5. ANDIENUNGSPFLICHT / VERBANDS- / VERTRAGSSTRAFE	7
6. KÜNDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT IN MOLKEREIGENOSSENSCHAFT	8

1. Aktuelle Milchmarktentwicklung

Die Milcherzeugung stellt in der bundesrepublikanischen Landwirtschaft den umsatzstärksten Produktionszweig dar.¹ Mit Wegfall der Milchquotenregelung zum 01.04.2015 muss jeder Milchproduzent selber einschätzen, wieviel Milch er zu rentablen Preisen absetzen kann. Diese Faktoren werden zu Milchpreisschwankungen führen, die deutlich größer ausfallen werden, als in der Vergangenheit.²

Die Milchauszahlungspreise sind in den letzten eineinhalb Jahren deutlich gefallen. Sie lagen im Bundesschnitt Anfang des Jahres 2014 über 40 ct./kg und fielen im Dezember 2014 auf ca. 31 ct./kg ab. Im Juli 2015 lagen sie nur noch bei ca. 28 ct./kg.

Die Gewinnschwelle unter Einbeziehung von Direktzahlungen liegt bei durchschnittlichen Milchbetrieben bei einem Auszahlungspreis von ca. 40 ct./kg.³

Die Produktion von Rohmilch in der EU hat sich seit der Einstellung der Quotenregelung leicht erhöht. In den Monaten April bis Juni 2015 lag die Produktionsmenge ca. 2% über dem Vorjahresniveau.⁴

Die größeren Probleme liegen zurzeit auf der Abnehmerseite. Die größten Importeure von Milchprodukten sind Russland und China. Der Käseimport von Russland ist vom ersten Halbjahr 2014 von ca. 160.000 to. auf unter 70.000 to. gefallen. Im gleichen Zeitraum ist der Vollmilchpulverimport in China von über 500.000 to. auf unter 250.000 to. abgesunken.

2. Rechtsgrundlagen für Milchlieferungen

Neben dem BGB-Kaufrecht und dem Genossenschaftsrecht existieren mehrere EU-rechtliche und nationale Rechtsvorschriften, die bei Milchlieferverträgen bzw. -ordnungen zu beachten sind. Schließlich gelten für genossenschaftlich organisierte Molkereien in der Regel Milchlieferordnungen und im Übrigen Milchlieferverträge.

2.1. Agrarmarktstrukturgesetz

Im Gesetz zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz – AgrarMSG) werden die Grundlagen der gesamten Agrarmarktstruktur festgelegt. Es beschäftigt sich mit der staatlichen Anerkennung von Agrarorganisationen und deren Freistellung vom Kartellverbot.⁵

¹ Härtel/Ekhtiari/Bode Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, C. Kap. 34, S. 1795, Rn. 72

² Thünen-Institut, <https://www.ti.bund.de/de/bw/produktionssysteme/milch/> vom 30.09.2015

³ Heil DLG-Mitteilungen Heft 8/2015, S. 84 f.

⁴ Wolf DLG-Mitteilungen Heft 10/2015, S. 89 ff.

⁵ vgl. Ausführlich: Busse in HLBS-Kommentar Agrarmarktstrukturgesetz

2.2. Agrarmarktstrukturverordnung

In § 10 Abs. 2 der Verordnung zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturverordnung - AgrarMSV) wird festgelegt, dass Mitglieder einer Erzeugerorganisation verpflichtet sind, 90% ihrer Erzeugnisse durch die Erzeugerorganisation zum Verkauf anzubieten (Andienungspflicht).

2.3. Milch- und Fettgesetz

Im Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (MilchFettG bzw. MFG) wird bestimmt, dass Milcherzeuger verpflichtet werden können, ihre Milch an Molkereien, Milchhändler oder Groß- und Einzelverbraucher zu liefern, die von der zuständigen Landesbehörde bestimmt werden. Umgekehrt sind die bestimmten Molkereien verpflichtet, die Milch von den Milcherzeugern abzunehmen.

Nach § 20 MilchFettG kann das Bundeswirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung Preise u.a. für Milch regeln und Be- und Verarbeitungsspannen sowie Handelsspannen, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen erlassen. Macht der Bund von dieser Regelungskompetenz keinen Gebrauch, geht diese insoweit auf die Länder über. Zudem kann das Bundesministerium bestimmen, dass Preise für Milcherzeugnisse von einer Notierungskommission festgelegt werden, soweit diese von der Molkerei nicht bestimmt werden.

2.4. Milch-Güteverordnung

In der Verordnung über die Güteprüfung und Bezahlung der Anlieferungsmilch (MilchGüV) sind neben Qualitätsparametern für Milch und darauf aufbauend ihre Einstufung in unterschiedliche Klassen auch Regelungen enthalten, die sich mit der Berechnung des Auszahlungspreises befassen.

Nach § 4 Abs. 1 MilchGüV ist das Volumen der Milch grundsätzlich mit dem Faktor 1,020 in kg umzurechnen. Der Auszahlungspreis an den Milcherzeuger hat auf Basis des Gewichtes der gelieferten Milch zu erfolgen.

Zudem sind nach § 4 Abs. 2 MilchGüV Zu- und Abschläge vorzunehmen, sofern die gelieferte Milch vom Standardfettgehalt von 4,0% und vom Standardproteingehalt von 3,4% abweicht. Des Weiteren werden Kürzungen vorgegeben, wenn die Milch in eine schlechtere Klasse einzustufen ist (2 ct./kg) oder der Zellgehaltwert von 400.000 je ccm innerhalb eines definierten Zeitraums überschritten wird (1 ct./kg) (§ 4 Abs. 3 MilchGüV). Schließlich findet eine Kürzung statt, wenn Hemmstoffe nachgewiesen werden (5 ct./kg) (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 MilchGüV). Beachtlich ist insbesondere, dass bei einem Hemmstoffnachweis die Milchlieferung des gesamten Monats um 5 ct./kg zu kürzen ist und nicht nur die hemmstoffbelastete Tagesanlieferung. § 10 MilchFettG hat dem Ordnungsgeber einen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Prüfung der Güte der Milch, so z.B. für die Prüfungshäufigkeit von Milch, gelassen. Ist der Ordnungsgeber danach ermächtigt, sich - auch aus praktischen und kostenmäßigen Gründen - auf wenige Stichproben im Monat zu beschränken und soll er andererseits angemessene Preisregelungen schaffen, dann ist damit auch die Befugnis zu einer gewissen Pauschalierung und Abhängig-

machung der gesamten Monatsvergütung von nur wenigen Stichproben verbunden. Insoweit ist es konsequent, dass sich die Herabsetzung der Vergütung allein an der Qualität der Milch orientiert und es weder darauf ankommt, ob den Milchlieferanten ein Verschulden an der minderen Qualität trifft oder ob der Molkerei durch die Annahme von minderwertiger Milch ein messbarer Schaden entstanden ist. Anknüpfungspunkte für den Kürzungsbetrag sind allein Qualitätsgesichtspunkte.⁶

2.5. Milchlieferordnungen von Molkereigenossenschaften

Der überwiegende Teil der erzeugten Milch wird über Molkereigenossenschaften in der Rechtsform einer eG vermarktet.⁷ Mit dem Beitritt zur Genossenschaft erkennt der Milcherzeuger die Satzung der eG an. Zumeist ist dort festgelegt, dass das Mitglied seine gesamte im Betrieb erzeugte Milch an die Genossenschaft abzuliefern hat.

Inhaltlich ausgestaltet werden die Milchlieferpflicht und das Vergütungssystem durch Milchlieferordnungen. Diese werden regelmäßig durch die Generalversammlung beschlossen. Sie haben damit satzungsähnlichen Charakter. Es handelt sich mithin nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen.⁸ Der Einstufung als körperschaftsrechtliche Regelung kommt unter anderem Bedeutung bei der anzuwendenden Auslegungsmethode zu. Ist z.B. in der Satzung der Genossenschaft eine Regelung enthalten, nach der der Milcherzeuger eine Strafe zu entrichten hat, wenn er seiner uneingeschränkten Milchablieferungspflicht nicht nachkommt, muss die Bestimmung objektiv, d.h. aus sich heraus einheitlich und gleichmäßig unter Berücksichtigung von Zusammenhang und erkennbarem Zweck, ausgelegt werden. Umstände, die außerhalb der Vertragsurkunde liegen und die nicht allgemein zugänglich und erkennbar sind, dürfen bei der Auslegung nicht berücksichtigt werden.⁹

Schließt die genossenschaftlich organisierte Molkerei aber mit einem Milchproduzenten einen individuellen Milchliefervertrag ab und wird in diesem Vertrag Bezug genommen auf die Regelungen in der Satzung der Genossenschaft, handelt es sich insoweit um Allgemeine Geschäftsbedingungen.¹⁰

2.6. Individualvertragliche Milchlieferverträge

Sofern die Molkerei nicht genossenschaftsrechtlich organisiert oder der Milcherzeuger dort nicht Mitglied ist, wird der Milcherwerb in zivilrechtlichen Milchkaufverträgen geregelt. Die Laufzeiten dieser Milchlieferverträge betragen überwiegend ein bis vier Jahre.¹¹

⁶ OLG Celle, 19.09.2013 – 2 U 125/13, juris

⁷ Härtel/*Ekhtiari*/Bode Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, C. Kap. 34, S. 1795, Rn. 72

⁸ BGH, 08.02.1988 – II ZR 228/87, juris; Härtel/*Ekhtiari*/Bode Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, C. Kap. 34, S. 1797, Rn. 74

⁹ BGH, 19.02.2013 – II ZR 116/11, juris

¹⁰ OLG Düsseldorf, 17.08.2011 – I-18 U 9/11, juris

¹¹ Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Milch, Abschlussbericht Jan. 2012, S. 34

In mehr als 85% der Milchlieferverträge sind vollständige Andienungspflichten für die erzeugte Rohmilch vereinbart. Hiermit korrespondiert die vollständige Abnahmepflicht der Molkerei.¹²

3. Festlegung der Höhe des Milchgeldes

In individualvertraglichen Milchlieferverträgen beherrschen zwei Vergütungsmodelle die Regelungen zur Festlegung des Milchgeldes.

3.1. Fester Milchauszahlungspreis

Zum einen existieren Verträge, in denen für eine definierte Laufzeit ein fester Milchauszahlungspreis vereinbart wird. Der Milchpreis für den Zeitraum danach muss neu ausgehandelt werden. Kommt keine Einigung zustande, besteht entweder ein außerordentliches Kündigungsrecht oder es wird auf Milchpreise festgelegter Vergleichsmolkereien abgestellt.¹³

3.2. Referenzpreismodell

Häufiger verbreitet sind allerdings Referenzpreismodelle. Obwohl es hier unterschiedliche Ausprägungen gibt, ist ihnen regelmäßig gemein, dass die Molkerei dem Erzeuger einen Auszahlungspreis als Mindestpreis garantiert, der dem Auszahlungspreis anderer Molkereien entspricht. Dabei wird zum Teil auf Auszahlungspreise regionaler Molkereien oder auf bundesweite Durchschnittswerte abgestellt.¹⁴ Im letzteren Fall findet z.B. eine Bezugnahme auf Auswertungen der AMI (Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH) oder auf den sogenannten Kieler Rohstoffindex, der durch das ife Informations- und Forschungszentrum für Ernährungswirtschaft in Kiel veröffentlicht wird, statt. Das Referenzpreismodell stößt auf kartellrechtliche Bedenken, wenn es auf Daten beruht, die aktuelle, betriebsbezogene Milchauszahlungspreise zur Grundlage haben.¹⁵

3.3. Basispreis, Festlegung nach billigem Ermessen

Sofern der molkereieigene Basispreis bzw. Grundpreis den garantierten Mindestpreis übersteigt, kommt dieser zur Auszahlung. Der Basispreis wird zumeist von den Entscheidungsträgern der Molkerei (Vorstand, Geschäftsführung, spezielle Gremien, Beiräte etc.) festgelegt. Die Festlegung des Basispreises erfolgt in der Regel gemäß § 315 Abs. 1 BGB nach billigem Ermessen. Die Bestimmung darf nicht unter sachfremden Gesichtspunkten erfolgen. Es muss die Menge, Güte und Absetzbarkeit der Milch berücksichtigt werden.¹⁶ Entspricht der von der Molkerei festgelegte Basispreis nicht der Billigkeit nach § 315 Abs. 1 BGB, steht dem Milcherzeuger kein außerordentliches Kündigungsrecht des Milchliefervertrages zu. Seine Rechte sind

¹² Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Milch, Abschlussbericht Jan. 2012, S. 38

¹³ Härtel/*Ekhtiari*/Bode Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, C. Kap. 34, S. 1807, Rn. 92

¹⁴ Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Milch, Abschlussbericht Jan. 2012, S. 61 f.

¹⁵ Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Milch, Abschlussbericht Jan. 2012, S. 62 ff.

¹⁶ BGH, 20.06.1983 – II ZR 224/82, juris

vielmehr darauf beschränkt, eine gerichtliche Billigkeitsüberprüfung vornehmen zu lassen (§ 315 Abs. 3 BGB).¹⁷

Die Festlegung des Auszahlungspreises nach billigem Ermessen der Geschäftsleitung der Molkerei herrscht auch bei Milchlieferordnungen der Genossenschaften vor.

Das OLG Hamm hat in seinem Urteil vom 03.02.2005 entschieden, dass eine Molkerei zum Einbehalt eines "Sanierungsbetrages" nicht berechtigt sei.¹⁸ Aus dem Milchliefervertrag ging hervor, dass der Lieferant einen Anspruch auf monatliche Milchgeldzahlungen hatte. Da der Vertrag für die Zeit bis zur Feststellung der Gesamtauszahlungsbeträge keine Regelung zur Höhe dieses monatlich zu zahlenden Milchgeldes enthalten hat, ergibt die insoweit vorzunehmende Vertragsauslegung, dass eine dahingehende Bestimmung gemäß § 315 BGB durch eine der Parteien nach billigem Ermessen zu erfolgen hat. Dabei kann diese Ermessensausübung sinnvoller Weise nur durch die Molkerei erfolgen. Denn dieser standen als Molkerei vorliegend ca. 300 Lieferanten gegenüber, so dass eine im Interesse beider Parteien liegende gleiche Behandlung der Lieferanten nur dann gewährleistet ist, wenn die Beklagte das Ermessen ausübt, was als monatliches Milchgeld auszuzahlen ist. Dieses Ermessen hat die Molkerei gemäß § 315 Abs. 2 BGB ausgeübt, indem sie in ihrer Milchgeldabrechnung des strittigen Monats einen bestimmten Auszahlungspreis ermittelte. Erst in einem zweiten Schritt hat die Molkerei von diesem an sich als berechtigt ermittelten Wert sodann einen Abzug vorgenommen und einen entsprechenden Betrag einbehalten. Soweit die Molkerei die Auffassung vertrat, der Abzug sei Teil der Ermessensausübung gewesen mit der Folge, dass dem Lieferanten von Anfang an nur ein Anspruch auf Auszahlung des bereits gekürzten Betrages entstanden sein könne, steht dies ersichtlich in Widerspruch zu der von der Molkerei zuvor vorgenommenen Abrechnung. Danach erfolgte die Kürzung des Milchgeldes ausschließlich im Liquiditätsinteresse der Molkerei. Mit der Bewertung der zu vergütenden Leistung des Lieferanten hatte sie nichts zu tun. Die mithin zuvor getroffene Leistungsbestimmung war endgültig und unwiderruflich.

3.4. Monatsabschläge, Jahresendabrechnung

Regelmäßig ist vorgesehen, dass monatliche Abschläge gezahlt werden. Hierbei werden die Liefermengen des jeweiligen Monats berücksichtigt. Die Auszahlung des Abschlages erfolgt regelmäßig im Monat der Anlieferung folgt. Nach Ablauf des Kalender- oder Milchwirtschaftsjahres (April bis März) wird sodann eine Jahresendabrechnung vorgenommen.¹⁹ Im Referenzpreismodell kommen hierzu wiederum zwei Varianten zum Tragen. Zum einen wird der Mindestpreis aus der Referenzgröße erst im Rahmen der Jahresendabrechnung berücksichtigt. Zum anderen kann vereinbart sein, dass bereits bei jeder Monatsabrechnung ein Abschlag zu leisten ist, der dem vereinbarten Referenzpreis entspricht.

Das OLG Koblenz hat mit Urteil vom 21.08.2002 festgelegt, dass die in den allgemeinen Milchlieferungsbedingungen eines Milchliefervertrages enthaltene Regelung, wonach Einwendungen des Lieferanten gegen die Abrechnung des auszubehaltenden Milchgeldes nur inner-

¹⁷ Härtel/*Ekhtiari*/Bode Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, C. Kap. 34, S. 1810, Rn. 98

¹⁸ OLG Hamm, 03.02.2005 – 2 U 149/09, juris

¹⁹ Härtel/*Ekhtiari*/Bode Handbuch des Fachanwalts Agrarrecht, C. Kap. 34, S. 1799, Rn. 77

halb von 14 Tagen nach Erhalt der Abrechnung erhoben werden können, wirksam ist und nicht gegen § 307 BGB (vormals § 9 Abs. 1 AGBG) verstößt. Die Begrenzung der Einwendungsfrist auf 2 Wochen benachteiligt den Milchlieferanten nicht unangemessen.²⁰

3.5. Treueprämie

Das OLG Düsseldorf hatte in seiner Entscheidung vom 17.08.2011 über die Wirksamkeit einer Vertragsklausel zu entscheiden, wonach eine sogenannte Treueprämie nicht zu zahlen war, wenn der Milchliefervertrag gekündigt wurde.²¹ Eine Klausel über eine Treueprämie in einem Milchliefer- und -abnahmevertrag mit einer Molkerei in Form eines Futtergeldes, nach der ein Anspruch auf das Futtergeld für das letzte Lieferjahr entfällt, wenn der Lieferant den Vertrag kündigt, ist wegen unangemessener Benachteiligung unwirksam. Demnach bleibt ein Anspruch auf Futtergeld auch im Jahr der Kündigung bestehen. Ein als Treueprämie ausgestaltetes Futtergeld im Rahmen eines Milchliefer- und -abnahmevertrages mit einer Molkerei stellt eine das Hauptleistungsversprechen modifizierende Regelung dar und unterliegt damit, wenn es in Form Allgemeiner Geschäftsbedingungen vereinbart wurde, der Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 1 BGB.

4. Sicherheiten bei Milchlieferverträgen

Gerade in Zeiten eines angespannten Milchmarktes können Forderungsausfälle sowohl bezüglich des Milchgeldanspruches gegenüber der Molkerei als auch Ansprüche auf Darlehensrückzahlung der Banken gegenüber dem Milchproduzenten in Betracht kommen. Damit steigt auch das Bedürfnis nach Sicherheiten zur Realisierung der jeweiligen Forderung.

4.1. Eigentumsvorbehalt an der Milch

Der Milchlieferant kann sein Milchgeld durch einen Eigentumsvorbehalt absichern. Von dieser Möglichkeit wird nur selten Gebrauch gemacht. Entsprechende Vereinbarungen sind aber vereinzelt anzutreffen. Da es sich bei Rohmilch um einen kurzlebigen Rohstoff handelt, kann ein Eigentumsvorbehalt der Notwendigkeit zur schnellen Weiterverarbeitung durch die Molkerei nur dann gerecht werden, wenn ein erweiterter Eigentumsvorbehalt in Form eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes vereinbart wird. Dabei erhält die Molkerei die Befugnis, die Milch weiter zu verarbeiten, zu vermischen oder weiter zu veräußern.²²

Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt er Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Milch zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Entsprechendes gilt, wenn die Milch mit anderen Sachen verarbeitet wird, die nicht dem Lieferanten gehören.

²⁰ OLG Koblenz, 21.08.2002 – 1 U 11802/01, juris

²¹ OLG Düsseldorf, 17.08.2011 – I-18 U 9/11, juris

²² MüKo/Roth, BGB § 398 Rn. 135

Eine Milchhandelsgesellschaft darf die Milch zudem verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange sie nicht in Zahlungsverzug ist. Sie darf die Milch jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen der Milchhandelsgesellschaft gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Milch tritt sie sicherungshalber an den Lieferanten ab. Die Milchhandelsgesellschaft darf die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen auf ihre Rechnung im eigenen Namen für den Lieferanten einziehen.

4.2. Sicherungszession am Milchgeld

Die den Milchproduzenten finanzierenden Banken lassen sich regelmäßig das Milchgeld zur Sicherheit abtreten.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 11.11.1977 entschieden, dass bei der stillen Sicherungszession der Zedent (Milchproduzent) regelmäßig befugt ist, die abgetretene Forderung einzuziehen und Zahlung an sich zu verlangen.²³ Geschieht das durch Klageerhebung oder Zustellung eines Mahnbescheids wird die Verjährung der Forderung nach Maßgabe des § 204 BGB, §§ 270, 693 ZPO auch dann gehemmt, wenn die Sicherungszession nicht offengelegt wird.

Oftmals ist in den Sicherungsverträgen der Banken nur pauschal eine Abtretung des Milchgeldes zur Absicherung des ausgereichten Kredites vereinbart, ohne dass ausdrücklich geregelt wird, dass die Zession nicht offen gelegt werden soll und der Milchlieferant weiterhin zur Einziehung ermächtigt ist. Sofern sich auch im Wege der Auslegung nicht ergibt, dass die Sicherungszession im regulären Geschäftsgang nicht offengelegt werden soll, handelt es sich nicht um eine „stille“ Sicherungszession. Dann ergibt sich auch nicht ohne weiteres, dass der Milchproduzent ermächtigt bleibt, das Milchgeld einzuziehen. In diesem Fall kann der Milchlieferant das Milchgeld auch nicht im eigenen Namen im Rahmen einer Prozessstandschaft nach § 54 ZPO einklagen. Er muss hierzu eine Ermächtigung der Bank einholen.

5. Andienungspflicht / Verbands- / Vertragsstrafe

Der BGH urteilte am 13.02.2002, dass die Verpflichtung des Milchlieferanten, "seine gesamte Rohmilcherzeugung" der Molkerei zum Kauf anzubieten, voraussetzt, dass eine Rohmilchproduktion auf dem Betrieb noch vorgenommen wird.²⁴ Die Verpflichtung zur Lieferung von Rohmilch entfällt, wenn die Milchproduktion eingestellt oder der Betrieb aufgegeben wird. Die Rentabilität landwirtschaftlicher Betriebe hängt nicht nur von der Tüchtigkeit des Landwirts, sondern von der jeweiligen Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaft und der Bundesrepublik Deutschland ab. Dadurch kann es dazu kommen, dass ein Landwirt seinen Betrieb umstellen muss, um in den Genuss von Subventionen, Beihilfen, Steuervergünstigungen, Stilllegungsprämien und anderem zu gelangen und damit wettbewerbsfähig zu bleiben. Darüber hinaus können persönliche Gründe und allgemeine wirtschaftliche Überlegungen die Einstellung der Milchproduktion erforderlich machen. Es entspricht daher nicht dem Interesse des Landwirts, mit der Eingehung einer Verpflichtung zur Anbietung seiner "Rohmilchproduktion" zugleich die Pflicht zur Aufrechterhaltung seines milchproduzierenden Betriebes bis zum Ende der Vertrags-

²³ BGH, 11.11.1977 – I ZR 80/75, juris

²⁴ BGH, 13.02.2002 – VIII ZR 124/00, juris

laufzeit übernehmen zu wollen. Das durch den Vertrag geschützte Interesse der Molkerei besteht demgegenüber darin, dass die von ihren Vertragspartnern erzeugte Milch (nur) ihr angeboten und von diesen nicht anderweitig vermarktet wird. In diese geschützten Belange wird nicht eingegriffen, wenn die Molkerei von den Landwirten, die aus den oben genannten Erwägungen ihre Milchproduktion eingestellt haben, nicht mehr mit Milch beliefert wird.

Der BGH hatte in seinem Urteil vom 19.02.2013 über die Wirksamkeit einer in einer genossenschaftlichen Satzung enthaltenen „Vertragsstrafe“ bei Verletzung der Milchhandlungspflicht zur entscheiden.²⁵ Entgegen der anderslautenden Bezeichnung in der Satzung der Molkerei war keine "Vertragsstrafe" geregelt, sondern eine an das korporationsrechtlich begründete Gefüge von Rechten und Pflichten zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern anknüpfende „Verbandsstrafe“, die entsprechend den Regeln einer Vereinsstrafe zu behandeln ist. Die Pflicht des Milchlieferanten zur Ablieferung der in seiner Landwirtschaft gewonnenen Milch ist genossenschaftsrechtlicher Art. Die Satzung bestimmte, dass die Verpflichtung der Genossen zur Milchlieferung besteht, solange die Mitgliedschaft dauert und auf dem landwirtschaftlichen Betrieb des Mitglieds Milch erzeugt wird. Damit ist die in der Satzung vorgesehene Strafe, die die Einhaltung der mitgliedschaftlichen Milchablieferungspflicht der Genossen sichern soll, keine Vertragsstrafe, da sie anders als jene nicht auf Vertrag, sondern auf der Unterwerfung der Mitglieder unter die Satzung beruht. Die entsprechenden Satzungsbestimmungen haben körperschaftsrechtlichen Charakter und müssen deshalb objektiv, d.h. aus sich heraus einheitlich und gleichmäßig unter Berücksichtigung von Zusammenhang und erkennbarem Zweck, ausgelegt werden. Umstände, die außerhalb der Vertragsurkunde liegen und die nicht allgemein zugänglich und erkennbar sind, dürfen bei der Auslegung nicht berücksichtigt werden. Die Auslegung derartiger Bestimmungen durch die Tatsacheninstanzen unterliegt dabei der unbeschränkten Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

Das Amtsgericht Stolzenau hat am 26.03.2015 entschieden, dass eine Regelung in der Satzung einer Genossenschaft, wonach bei einem Verstoß gegen die mitgliedsrechtliche Pflicht zur Milchhandlung eine Verbandsstrafe zu zahlen ist, nicht nach § 138 BGB sittenwidrig ist.²⁶

Das OLG Rostock legte in seinem Urteil vom 27.10.1999 fest, dass die in der Satzung einer Milchverwertungsgenossenschaft enthaltene Vertragsstraferegelung, wonach die Genossenschaft von ihren Mitgliedern bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Milchlieferungspflicht eine Vertragsstrafe verlangen kann, gegenstandslos wird, wenn die Genossenschaft mit einem Genossen individualvertraglich einen Milchbelieferungsvertrag schließt, in dem die zuvor mitgliedschaftliche Lieferpflicht umfassend neu geregelt ist und der kein Vertragsstrafeversprechen enthält.²⁷

6. Kündigung der Mitgliedschaft in Molkereigenossenschaft

Für den Fall, dass ein Milchlieferant seine Mitgliedschaft in der Molkereigenossenschaft kündigen möchte, weil er diese in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen sieht, hat das OLG Olden-

²⁵ BGH, 19.02.2013 – II ZR 116/11, juris

²⁶ AG Stolzenau, 26.03.2015 – 3 C 189/14, juris

²⁷ OLG Rostock, 27.10.1999 – 6 U 189/98, juris

burg in seinem Urteil vom 03.02.1995 entschieden, dass die in der Satzung einer Molkereigenossenschaft mit Milchlieferungsverpflichtung geregelte ordentliche Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 24 Monaten mit dem nationalen und europäischen Wettbewerbsrecht vereinbar ist.²⁸ Die allgemeine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Genossenschaft gibt regelmäßig keinen Grund zur außerordentlichen Mitgliedschaftskündigung.

²⁸ OLG Oldenburg, 03.02.1998 – 5 U 88/97, juris